

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften und Philosophie der Philipps-Universität Marburg hat gem. § 50 Abs. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 5. November 2007 (GVBl. I S. 710, 891) am 17. Juni 2009 folgende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen:

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Studiengang „Philosophie“/„Philosophy“
mit dem Abschluss
„Bachelor of Arts (B.A.)“ bzw. „Bakkalaureus/Bakkalaurea Artium(B.A.)“
des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften und Philosophie
der Philipps-Universität Marburg
vom 17. Juni 2009**

Veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg (Nr. [14/2009](#)) am [8.10.2009](#)

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Regelstudienzeit, Modularisierung, Arbeitsaufwand (Leistungspunkte)
- § 6 Studienberatung
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten und von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Inhalt, Aufbau und Gliederung des Studiums
- § 9 Lehr- und Lernformen
- § 10 Prüfungen
- § 11 Bachelorarbeit
- § 12 Prüfungsausschuss
- § 13 Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen
- § 14 Anmeldung und Fristen für Prüfungen
- § 15 Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderungen sowie bei familiären Belastungen
- § 16 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 18 Wiederholung von Prüfungen
- § 19 Endgültiges Nicht-Bestehen der Bachelorprüfung und Verlust des Prüfungsanspruches
- § 20 Freiversuch
- § 21 Verleihung des Bachelorgrades
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakte und Prüfungsdokumentation
- § 23 Zeugnis, Urkunde, *Diploma Supplement*
- § 24 Geltungsdauer
- § 25 In-Kraft-Treten

Anlagen:

- Anhang 1: Modulbeschreibungen
- Anhang 2: Studien- und Prüfungsleistungen
- Anhang 3: Musterstudienplan

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Studien und Prüfungsordnung (nachfolgend Bachelor-Ordnung genannt) regelt auf der Grundlage der Allgemeinen Bestimmungen für Studien- und Prüfungsordnungen in Bachelor- und Masterstudiengängen an der Philipps-Universität Marburg vom 20. Dezember 2004 (StAnz. Nr. 10/2006 S. 585), zuletzt geändert am 17. Juli 2006 (StAnz. Nr. 51-52/2006 S. 2917) - nachfolgend *Allgemeine Bestimmungen* genannt - Ziele, Inhalt, Aufbau und Gliederung des Bachelor-/Bakkalaureus/Bakkalaurea-Studiengangs Philosophie sowie Anforderung und Verfahren der Prüfungsleistungen im Studiengang „Philosophie“ mit dem Abschluss „Bachelor of Art (B.A.) bzw. „Bakkalaureus/Bakkalaurea Artium (B.A.)“.

§ 2

Ziele des Studiums

(1) Im Rahmen der philosophischen Ausbildung sollen die Studierenden die analytische und argumentative Kompetenz zur Bearbeitung und Lösung philosophischer und allgemeinwissenschaftlicher Probleme sowie die Fähigkeit zur kritischen Reflexion auf Bedingungen und Möglichkeiten verantwortlichen Handelns in der Gesellschaft erwerben können.

(2) Zur Erreichung dieses Qualifikationsprofils zielt der Studiengang auf die Entwicklung folgender Kompetenzen:

- a) Kenntnisse der wesentlichen historischen Stationen und systematischen Themenkomplexe der Philosophie von der Antike bis zur Gegenwart (Sachkompetenz)
- b) Erkennen und Interpretieren unterschiedlicher philosophischer Probleme und Themen in Geschichte und Gegenwart; Verständnis der Deutungszusammenhänge von philosophischen Konzeptionen und Systemen von deren eigenen Voraussetzungen her (Hermeneutische Kompetenz)
- c) Kritischer Umgang mit historischen Quellen; philologische Kompetenz im Umgang mit philosophischen Texten (Philologisch-historische Kompetenz)
- d) Zielorientiertes und begründetes Reflektieren und Argumentieren aufgrund formal- und materiallogischer Methodenbeherrschung sowie deren eingehender Übung (Reflexions- und Argumentationskompetenz)
- e) Informationen und Quellen eigenständig suchen, aufbereiten, bewerten und präsentieren (Informationskompetenz)
- f) Inter- und transdisziplinärer Wissenstransfer, insbesondere in Bezug auf einerseits argumentative Methoden sowie andererseits zentrale Themen der Ethik und Wissenschaftstheorie (Transformationskompetenz)
- g) Selbständiges Forschen aufgrund der Fähigkeiten, Zusammenhänge des Fachs zu überblicken, philosophische Methoden und wissenschaftliche Hilfsmittel sowie materiale Erkenntnisse anzuwenden (Forschungskompetenz)
- h) Bewusster, sorgfältiger und differenzierter Umgang mit Sprache in den verschiedenen Vollzügen von philosophischem Ausdruck (mündlich/schriftlich), inkl. Vertiefung von Fremdsprachen (Kommunikations- und Sprachenkompetenz)
- i) Fähigkeit, sich in andere wissenschaftliche, politische, kulturelle und lebensweltliche Positionen hineinversetzen zu können, sowie als Fähigkeit, eigene Positionen sowohl selbstbewusst vertreten als auch relativieren zu können (Sozialkompetenz)
- j) öffentliche Vermittlung und argumentorientierte Verhandlung von gesellschaftsbezogenem Fachwissen (Präsentations- und Moderationskompetenz)

(3) Neben den Lerninhalten sind auch die Lehr- und Lernformen der Ausbildung dieser Qualifikationen verpflichtet. Die Didaktik des Studiengangs orientiert sich am Prinzip des dialogischen und problemorientierten Lehrens und Lernens, vermittelt über die Methodik selbständiger und angeleiteter individueller Eigenarbeit als auch eigenverantwortlicher Kleingruppenarbeit.

(4) Der Studiengang bereitet nicht auf eine bestimmte, fest umrissene berufliche Tätigkeit vor. Es wird deshalb eine breite wissenschaftliche Ausbildung angestrebt. Eine Schwerpunktbildung (Wahlmodule) wird ermöglicht; sie wird aber nicht für bestimmte Spezialeinrichtungen standardisiert vorgegeben, sondern muss

von den Studierenden selbst vorgenommen werden. Während des Studiums werden durch Studienberatung und Mentorierung Anregungen, Informationen und Entscheidungskriterien für diese Schwerpunktbildung vermittelt.

(5) Im Bachelor-Studiengang Philosophie erwerben die Studierenden grundlegende Fachkenntnisse der Philosophie und die Fähigkeit zu eigenständigem wissenschaftlichen Arbeiten, einschließlich der entsprechenden Methoden. Diese Kenntnisse und Fähigkeiten werden mit dem Bachelor-Abschluss nachgewiesen. Dieser Hochschulgrad stellt einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss dar. Ausbildungsadäquate Tätigkeiten sind in folgenden Berufsfeldern möglich:

- Hochschule
- Erwachsenenbildung
- Verlag
- Journalismus
- Philosophische Beratung
- Bibliothek und öffentliche Verwaltung (höherer Dienst)
- Organisations-, Consulting- und Managementtätigkeiten in staatlich-administrativen, kulturellen und betriebswirtschaftlichen Bereichen

§ 3

Studienvoraussetzungen

(1) Der Zugang zum Studium wird gemäß § 63 HHG eröffnet.

(2) Als studiengangspezifische Fähigkeiten und Kenntnisse gemäß § 63 Abs. 4 HHG, die insbesondere zur Lektüre der Fachliteratur erforderlich sind, werden Kenntnisse in zwei Fremdsprachen, darunter in der Regel Englisch, vorausgesetzt. Eine Sprache ist auf mindestens Niveau *B 2* des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachzuweisen, die andere auf mindestens Niveau *B 1*. Werden Kenntnisse des Lateinischen oder des Altgriechischen geltend gemacht, müssen diese mindestens auf dem Niveau des *Latinums* bzw. des *Graecums* durch das Abiturzeugnis oder ein vergleichbares Dokument nachgewiesen werden. Die andere Sprache muss in diesem Fall mindestens auf Niveau *B 1* nachgewiesen werden.

(3) Liegen die gemäß Abs. 2 geforderten Sprachkenntnisse nicht vor, erfolgt die Einschreibung unter der Auflage, dass ihr Nachweis bis zur Rückmeldung ins 3. Fachsemester erfolgt.

§ 4

Studienbeginn

Das Studium kann zu Beginn des Winter- und des Sommersemesters aufgenommen werden.

§ 5

Regelstudienzeit, Modularisierung, Arbeitsaufwand (Leistungspunkte)

(1) Der Fachbereich stellt mit dieser Studien- und Prüfungsordnung sicher, dass Studierende, die über die Studienvoraussetzungen gem. § 3 verfügen, in sechs Semestern (Regelstudienzeit) das Lehr- und Prüfungsangebot erhalten, um das Studium abschließen zu können (vgl. auch § 9 Abs. 7). Ein Teilzeitstudium ist entsprechend den gesetzlichen Vorschriften möglich und muss im Einzelfall mit den zuständigen Stellen abgestimmt werden.

(2) Der Studiengang wird in der Modulstruktur angeboten. Modularisierung ist die Zusammenfassung von Stoffgebieten zu thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich abgeschlossenen und mit Leistungspunkten versehenen abprüfbaren Einheiten (Modulen).

(3) Mit erfolgreichem Abschluss eines Moduls werden Leistungspunkte erworben, die einen kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand bescheinigen. Ein Leistungspunkt steht für einen studentischen Arbeitsaufwand in Höhe von 30 Stunden. Dies entspricht der Leistungspunktbemessung im Rahmen des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen/European Credit Transfer System (ECTS). Das Curriculum für die Studierenden ist so zu gestalten, dass der studentische Arbeitsaufwand für ein Semester in der Regel 30 Leistungspunkte (LP) beträgt.

(4) Der Gesamtarbeitsaufwand des Studiengangs beträgt 180 Leistungspunkte. Davon entfallen 110 LP auf die Fachmodule der Philosophie, 60 LP auf Ergänzungsfachmodule anderer Wissenschaften und 10 LP auf transdisziplinäre Module der berufsfeldorientierten Schlüsselqualifikationen.

(5) Der Leistungspunkteumfang der einzelnen Module sowie die Gewichtung der Teilprüfungsleistungen ist in § 10 und den im **Anhang 1** aufgeführten Modulbeschreibungen angegeben und begründet. Sind in Modulen mehrere Teilleistungen vorgesehen, so ist auch deren jeweiliger Leistungspunkteumfang anzugeben. Der Leistungspunkteumfang eines jeden Moduls ist in der Regel Gewichtungsfaktor für die gemäß § 16 zu vergebenden Bewertungen.

§ 6

Studienberatung

(1) Die Allgemeine Studienberatung wird durch die "Zentrale Arbeitsstelle für Studienorientierung und -beratung" der Philipps-Universität Marburg durchgeführt.

(2) Die Studienfachberatung wird durch regelmäßige Sprechstunden einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder eines wissenschaftlichen Mitarbeiters sowie der Prüfungsberechtigten des Fachs Philosophie (Mentoren) durchgeführt.

(3) In der Regel findet unmittelbar vor oder zu Beginn der Vorlesungszeit des Wintersemesters eine Einführungsveranstaltung für Studienanfängerinnen und -anfänger statt. Während des vierten Fachsemesters soll eine Studienberatung bei einer oder einem Prüfungsberechtigten des Fachs Philosophie wahrgenommen werden.

§ 7

Anrechnung von Studienzeiten und von Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anrechnung von Studienzeiten und von Studien- und Prüfungsleistungen bestimmt sich nach **§ 7 der Allgemeinen Bestimmungen**.

Textauszug aus § 7 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten, die an anderen Universitäten und gleichgestellten wissenschaftlichen Hochschulen in Deutschland oder in anderen Staaten des mit der Gemeinsamen Erklärung der Europäischen Bildungsminister vom 19. Juni 1999 in Bologna vereinbarten Europäischen Hochschulraums erbracht wurden, sowie Studien- und Prüfungsleistungen und Studienzeiten, die in Bachelorstudiengängen an Fachhochschulen erbracht wurden, werden nach dem Europäischen System zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen/European Credit Transfer System (ECTS) angerechnet, soweit deren Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Philipps-Universität Marburg im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

(2) Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Europäischen Hochschulraums erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationvereinbarungen zu beachten.

(3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Bewertungen - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Bewertungssystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

§ 8

Inhalt, Aufbau und Gliederung des Studiums

Das Studium gliedert sich wie folgt

- **Fachmodule** (insgesamt **110 LP**)
 - ein *Orientierungsmodul*

- drei *Basismodule*
- zwei *Aufbaumodule*
- ein *Wahlmodul*
- *Prüfungsmodul*

- **Ergänzungsfachmodule** anderer Wissenschaften (insgesamt **60 LP**)
- **Transdisziplinäre Module** der berufsfeldorientierten Schlüsselqualifikationen (insgesamt **10 LP**).

	Fachmodule	Ergänzungsfach- module anderer Wissenschaften	Transdisziplinäre Module
1. -2. Semester	Orientierungsmodul (14 LP)	1.-6. Semester Ergänzungsfachmodule im Umfang von 60 LP	1.-5. Semester Schlüssel- qualifikations- module im Umfang von 10 LP
1.-3. Semester	– <i>Basismodul 1</i> : „Geschichte der Philosophie“ (13 LP) – <i>Basismodul 2</i> : „Theoretische Philosophie“ (13 LP) – <i>Basismodul 3</i> : „Praktische Philosophie“ (17 LP)		
4.-5. Semester	– <i>Aufbaumodul 1</i> : „Geschichte der Philosophie“ (10 LP) – <i>Aufbaumodul 2</i> : „Disziplinen der Philosophie“ (15 LP)		
5.-6. Semester	– <i>1 Wahlmodul</i> (14 LP) aus <ul style="list-style-type: none"> ▪ Wahlmodul 1: „Immanuel Kant / Themen der Aufklärungsphilosophie“ ▪ Wahlmodul 2: „Erkenntnis- und Wissenschaftstheorie“ ▪ Wahlmodul 3: „Angewandte Ethik“ ▪ Wahlmodul 4: „Philosophie der Gesellschaft“ – <i>Prüfungsmodul</i> : „Bachelorarbeit mit Kolloquium“. Bachelorarbeit zu einem selbstgewählten Thema aus Geschichte oder Systematik der Philosophie + Kolloquium über den Inhalt der Bachelorarbeit (12 + 2 LP)		

Nähere Angaben zu den Modulbeschreibungen finden sich in **Anhang 1**.

§ 9

Lehr- und Lernformen

- (1) Ein *Proseminar* dient der Einführung der Studienanfänger und Studienanfängerinnen in das wissenschaftliche Arbeiten und die Inhalte und Methoden der philosophischen Disziplinen. Anhand ausgewählter Literatur, die von den Studierenden unter Anleitung oder eigenständig bearbeitet wird, werden Zugänge zu bestimmten Themen und Themengebieten der Philosophie in Gruppendiskussionen erschlossen. Es wird geübt, vorgegebene, begrenzte Themen in einer vorgegebenen Zeit und unter Verwendung relevanter Quellen zu untersuchen und sie in freien Vorträgen (Referaten) unter Berücksichtigung entsprechender rhetorischer Techniken angemessen und kompetent vorzustellen, sowie Thesenpapiere zu erstellen.
- (2) Eine *Übung (Tutorium)* zu einem Proseminar unter Leitung eines fortgeschrittenen Studenten / einer fortgeschrittenen Studentin wiederholt und vertieft den behandelten Stoff und unterstützt die Studierenden hinsichtlich der Aneignung neuer Fertigkeiten. Vom Proseminarleiter ist festzulegen, ob das Bestehen von Prüfungen (Kurzeassays oder Klausuren) in der Übung eine (in der Regel in der Notengebung unberücksichtigt bleibende) Teilleistung der Prüfung in der Hauptveranstaltung darstellt.
- (3) In einer *Vorlesung* wird den Studierenden ein einführender Überblick über bestimmte Themen präsentiert.

(4) In einem *Lektürekurs (studentische Arbeitsgruppe)* diskutieren die Studierenden unter Leitung eines fortgeschrittenen Studenten / einer fortgeschrittenen Studentin aus dem Masterstudiengang Philosophie in Anbindung an eine Vorlesung ausgewählte Literatur zu einer bestimmten Thematik.

(5) *Hauptseminare* und *Seminare (Vertiefungsseminare)* dienen der Vorstellung und Diskussion klassischer Autoren und Positionen, sowie zentraler Themen und Problemstellungen der Philosophie. Diese werden von den Studierenden durch Anwendung erworbener Sach- und Methodenkenntnisse sowie Arbeitstechniken in selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit anhand ausgewählter, eigenständig bearbeiteter Literatur in Gruppendiskussionen erschlossen. In Vertiefungsseminaren geschieht dies in Anbindung an eine Vorlesung. Vorgegebene, begrenzte Themen werden in einer vorgegebenen Zeit und unter Verwendung relevanter Quellen untersucht und in freien Vorträgen (Referaten) unter Berücksichtigung entsprechender rhetorischer Techniken angemessen und kompetent vor- und zur Diskussion gestellt. Vorträge sollen durch Thesenpapiere (mit Literaturliste) unterstützt werden.

(6) *Hausarbeiten* und *Kurzessays* sind schriftliche Darstellungen zu begrenzten Themen, die von den Studierenden eigenständig ausgewählt und (in Absprache mit einer Lehrperson und unter Anwendung wissenschaftlicher Arbeitstechniken) bearbeitet werden. Die Studierenden sollen ein Thema in einer begrenzten Zeit (bei Hausarbeiten vor allem in der vorlesungsfreien Zeit) und unter Verwendung eigenständig recherchierter Quellen und Fachliteratur wissenschaftlich bearbeiten und schriftlich in dem durch die Module vorgegebenen (vgl. Modulbeschreibungen, **Anlage 1**) Umfang darstellen.

(7) Das Mindestangebot der im Bachelorstudiengang Philosophie zu belegenden Lehrveranstaltungen, die vom Institut für Philosophie angeboten werden, wird wie folgt garantiert:

- a) Die vierstündigen Veranstaltungen „Einführung in die Philosophie“ und „Formale Logik“ (beide Orientierungsmodul) werden jeweils mindestens jedes zweite Semester angeboten. Auf ein Semester, in dem eine der beiden Lehrveranstaltungen nicht angeboten wird, folgt also ein Semester, in dem diese angeboten wird.
- b) Alle übrigen der für den Bachelorstudiengang Philosophie geforderten Lehrveranstaltungen werden in drei aufeinander folgenden Semestern mindestens zweimal angeboten. Auf zwei aufeinander folgende Semester, in denen eine bestimmte Lehrveranstaltung nur einmal angeboten wurde, folgt also ein Semester, in dem sie angeboten wird.
- c) Einzelne Lehrveranstaltungen werden ggf. häufiger angeboten, das Institut ist allerdings nur zu den durch a) und b) geregelten Häufigkeiten verpflichtet.

§ 10 Prüfungen

(1) Die Bachelorprüfung findet sukzessiv als Modulprüfungen statt; Modulteilprüfungen sind möglich. Eine Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle gemäß dieser Studien- und Prüfungsordnung zu absolvierenden Module bestanden sind. In den Modulbeschreibungen in **Anlage 1** und in **Anlage 2** wird angegeben, welche Prüfungsleistungen in den einzelnen Modulen zu erbringen sind.

(2) Im Bachelorstudiengang Philosophie werden bezüglich der Prüfungen der Fachmodule der Philosophie folgende Formen anerkannt:

- a) Vortrag (Referat) plus Hausarbeit (ca. 10 bzw. 15 Seiten)
- b) Vortrag (Referat) plus drei Kurzessays (jew. 3 bzw. 5 Seiten)
- c) Vortrag (Referat) plus zwanzigminütige mündliche Prüfung
- d) Klausur (zweistündig)
- e) Bachelorarbeit (ca. 30 Seiten) plus dreißigminütiges mündliches Kolloquium über deren Inhalt

Bei schriftlichen Arbeiten umfasst eine ‚Seite‘ jew. 2.500 Zeichen. Bezüglich a), b) und c) sind allgemeinen Anforderungen entsprechende Vorträge obligatorische, aber unbenotete Teilprüfungsleistungen. Bezüglich e) ergibt sich die Prüfungsnote aus den gewichteten Teilprüfungsnoten (Bachelorarbeit 80%, Kolloquium 20%).

(3) Zu erbringende Prüfungsleistungen in den verschiedenen Modul-Typen

- 1) *Orientierungsmodul*: Für die zwei Lehrveranstaltungen des Moduls jeweils eine Prüfung der Form d). Das arithmetische Mittel der Prüfungsnoten ergibt die Modulnote.
- 2) *Basismodule*: In zweien der drei Module jeweils eine Prüfung der Form a) oder b), im übrig bleibenden Modul eine Prüfung der Form c) oder d). In welcher bzw. in Bezug auf welche Lehrveranstaltung des entsprechenden Moduls die Prüfungen abgelegt werden, ist frei wählbar. Eine Prüfung der Form d) kann nur abgelegt werden, falls in einer Lehrveranstaltung des Moduls eine Klausur angeboten wird.

Prüfungen der Formen a), b) oder c) können nur in den Proseminaren bzw. in Bezug auf die Proseminare abgelegt werden.

- 3) *Aufbaumodule*: In einem der beiden Module eine Prüfung der Form a) oder b), im anderen Modul eine Prüfung der Form c). In welcher bzw. in Bezug auf welche Lehrveranstaltung des entsprechenden Moduls die Prüfungen abgelegt werden, ist frei wählbar.
- 4) *Wahlmodul*: Eine Prüfung der Form a) oder b) in einem der Vertiefungsseminare. In welchem bzw. in Bezug auf welches Vertiefungsseminar des Moduls die Prüfungen abgelegt werden, ist frei wählbar.
- 5) *Basis-, Aufbau- und Wahlmodule*: Prüfungen der Form b) können bezüglich 2., 3. und 4. insgesamt maximal zweimal anerkannt werden, mindestens zweimal ist eine Prüfung der Form a) zu erbringen.
- 6) *Prüfungsmodul*: Eine Prüfung der Form e).

(4) Bei den zu erbringenden Prüfungsleistungen in den Ergänzungsfachmodulen anderer Wissenschaften sowie den transdisziplinären Modulen findet abweichend von der hier vorliegenden Ordnung die Studien- und Prüfungsordnung Anwendung, in deren Rahmen das entsprechende Modul angeboten wird.

(5) Soweit Prüfungen nicht ohnehin in Form von Referaten, Prüfungskolloquien o.ä. im Beisein einer Gruppe stattfinden, sind Studierende desselben Studiengangs berechtigt, bei mündlichen Prüfungen zuzuhören. Dies gilt nicht für die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Nach Maßgabe der räumlichen Kapazitäten kann die Zahl der Zuhörer und Zuhörerinnen begrenzt werden. Der Kandidat oder die Kandidatin kann, sofern die Prüfung nicht in Form einer Seminar-öffentlichen Präsentation vorgesehen ist, begründeten Einspruch gegen die Zulassung von Zuhörern und Zuhörerinnen erheben.

§ 11

Bachelorarbeit

(1) Das Prüfungsmodul „Bachelorarbeit mit Kolloquium“ (14 LP) besteht aus der Bachelorarbeit (12 LP), mit der der Kandidat oder die Kandidatin die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist von neun Wochen ein philosophisches Thema selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten, sowie einem Prüfungskolloquium (2 LP) von 30 Minuten, in welchem die Kandidatin bzw. der Kandidat die Arbeit verteidigt. Die Modulnote wird aus den gewichteten Teilprüfungen (Bachelorarbeit 80 % und mündliche Prüfung 20 %) gebildet.

(2) Mit der Modulprüfung werden die in § 2 aufgeführten Kompetenzen und damit das Erreichen der Studienziele nachgewiesen; damit sind auch die angestrebten berufsfeldbezogenen Qualifikationen verbunden.

(3) Die Zulassung zu Prüfungsleistungen im Prüfungsmodul „Bachelor-Arbeit mit Kolloquium“ kann erst erfolgen, wenn mindestens eines der Aufbau- und alle Transdisziplinären Module erfolgreich absolviert, sowie insgesamt mindestens 120 Leistungspunkte nachgewiesen worden sind.

(4) Das Thema der Bachelorarbeit muss so beschaffen sein, dass es im Rahmen des vorgesehenen Arbeitsaufwandes (12 LP) bearbeitet werden kann.

(5) Das Thema für die Bachelorarbeit aus Geschichte oder Systematik der Philosophie wird von einer oder einem Prüfungsberechtigten des Fachs Philosophie dem Prüfungsausschuss vorgelegt und von diesem vergeben. Die Kandidatin oder der Kandidat kann Vorschläge für die Themenstellung machen. Das Thema kann erst nach Zulassung der Kandidatin oder des Kandidaten zur Prüfung ausgegeben werden. Es muss der Kandidatin oder dem Kandidaten spätestens zwei Wochen nach der Zulassung schriftlich mitgeteilt werden. Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Findet der Kandidat oder die Kandidatin keinen Betreuer oder keine Betreuerin, so sorgt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag dafür, dass dieser oder diese rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit erhält.

(6) Die Zeit von der Themenausgabe bis zur Abgabe der Bachelorarbeit (Bearbeitungszeit) beträgt neun Wochen. Der Umfang der Bachelorarbeit soll 40 Seiten Text nicht überschreiten; sie ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen und in dreifacher Ausfertigung einzureichen.

(7) Das Thema kann auf Antrag und mit Zustimmung der Themenstellerin oder des Themenstellers während der Bearbeitungszeit modifiziert werden. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, zu stellen. Mit der Ausgabe des Themas beginnt die vorgesehene Bearbeitungszeit erneut. In begründeten Ausnahmefällen kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

die Bearbeitungszeit auf bis zu vier Monate verlängern. Bei krankheitsbegründeten Verlängerungsanträgen kann der Prüfungsausschuss die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangen.

(8) Weiteres regelt § 11 Abs. 9 und folgende der *Allgemeinen Bestimmungen*.

Textauszug aus § 11 Allgemeine Bestimmungen:

(9) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit kann an einem externen Fachbereich oder an einer externen wissenschaftlichen Einrichtung durchgeführt werden, sofern die fachwissenschaftliche Betreuung gewährleistet ist. Es entscheidet der Prüfungsausschuss.

(10) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit ist fristgemäß bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses über das zuständige Prüfungsamt abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Kandidat oder die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass er oder sie die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Bachelor- bzw. Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ gemäß § 16 bewertet.

(11) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit ist gemäß § 23 Abs. 4 Satz 1 HHG von zwei Prüfern oder Prüferinnen zu bewerten. Der Prüfungsausschuss leitet die Bachelor- bzw. Masterarbeit dem Betreuer oder der Betreuerin als Erstgutachter oder Erstgutachterin zu. Gleichzeitig bestellt der Prüfungsausschuss einen weiteren Gutachter oder eine weitere Gutachterin aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 13 zur Zweitbewertung und leitet ihm oder ihr die Arbeit zu. Mindestens einer der Gutachtenden soll Professor oder Professorin oder Hochschuldozent oder Hochschuldozentin des zuständigen Fachbereichs der Philipps-Universität Marburg sein.

(12) Weichen die von den beiden Gutachtenden vergebenen Noten um nicht mehr als eine volle Notenstufe gemäß § 16 voneinander ab, so wird die Note der Abschlussarbeit durch Mittelung der beiden vorgeschlagenen Noten bestimmt. Weichen die Noten um mehr als eine volle Notenstufe voneinander ab, so beauftragt der Prüfungsausschuss einen weiteren Gutachter oder eine weitere Gutachterin. Die Note der Abschlussarbeit entspricht dem Median der drei Gutachten.

(13) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtnote nicht mindestens „ausreichend“ (5 Punkte gemäß § 16; Note 4,0) ist. Sie kann einmal wiederholt werden. § 18 Abs. 1 Satz 5 findet keine Anwendung. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass der Kandidat oder die Kandidatin innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema für eine Bachelor- bzw. Masterarbeit erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Absatz 9 Satz 2 genannten Frist ist nur zulässig, wenn der Kandidat oder die Kandidatin bei der ersten Anfertigung seiner oder ihrer Bachelor- bzw. Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit oder der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

§ 12

Prüfungsausschuss

Der Fachbereichsrat setzt einen Prüfungsausschuss ein, der für die Bachelorstudiengänge des Fachbereichs zuständig ist. Ihm gehören zwölf Mitglieder an, darunter je 6 Angehörige der Gruppe der Professorinnen und Professoren, zwei Angehörige der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, drei Studierende sowie ein adm.-technisches Mitglied mit beratender Stimme. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu wählen. Die Amtszeit der nichtstudentischen Mitglieder beträgt zwei Jahre; die der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Näheres regelt § 12 *Allgemeine Bestimmungen*.

Textauszug aus § 12 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Der Prüfungsausschuss ist für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ordnung und der jeweils maßgeblichen Bachelor- oder Masterordnung zuständig. Er berichtet dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten, gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsbestimmungen und legt die Verteilung der Modulbewertungen und der Gesamtnoten offen.

(2) Jedem Prüfungsausschuss gehören in der Regel fünf Mitglieder, darunter drei Angehörige der Gruppe der Professoren, ein Angehöriger oder eine Angehörige der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und ein Studierender oder eine Studierende an. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu wählen. Die Amtszeit der nichtstudentischen Mitglieder beträgt zwei Jahre; die der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr.

(3) Die Mitglieder und deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen werden auf Vorschlag ihrer jeweiligen Gruppenvertreter oder Gruppenvertreterinnen von dem Fachbereichsrat, der die Bachelor- bzw.

Masterordnung erlässt, bestellt. Aus seiner Mitte wählt der Prüfungsausschuss den Vorsitzenden oder die Vorsitzende. Der oder die Vorsitzende muss der Gruppe der Professoren angehören. Der Ausschuss kann dem oder der Vorsitzenden einzelne Aufgaben übertragen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen anwesend zu sein.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, haben sie sich gegenüber dem oder der Vorsitzenden schriftlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 13

Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen

Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Prüferinnen für Modulprüfungen und Modulteilprüfungen; er bestellt ggf. Beisitzer und Beisitzerinnen. Deren Aufgaben sowie deren Bestellung regelt § 13 der *Allgemeinen Bestimmungen*.

Textauszug aus § 13 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Prüferinnen für Modulprüfungen und Teilmodulprüfungen; er bestellt ggf. Beisitzer und Beisitzerinnen. Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung dem oder der Vorsitzenden übertragen. Zu Prüfern und Prüferinnen dürfen nur Professoren oder Professorinnen oder andere nach § 23 Abs. 3 HHG prüfungsberechtigte Personen bestellt werden.

(2) Werden Module von mehreren Fächern angeboten, erfolgt die Einsetzung der Prüfer und Prüferinnen und Beisitzer und Beisitzerinnen durch übereinstimmenden Beschluss aller zuständigen Prüfungsausschüsse. Wird ein Modul von einem Fach angeboten, setzt der zuständige Prüfungsausschuss die Prüfer und Prüferinnen und die Beisitzer und Beisitzerinnen ein.

(3) Die Namen der Prüfer und Prüferinnen und Beisitzer und Beisitzerinnen werden den Studierenden in geeigneter Form öffentlich bekannt gegeben.

(4) Findet eine mündliche Einzelprüfung statt, ist sie von einem Prüfer oder einer Prüferin mit einem Beisitzer oder einer Beisitzerin durchzuführen. Andere mündliche Prüfungen können ohne Beisitzer oder Beisitzerin durchgeführt werden (z.B. Referat). Der Beisitzer oder die Beisitzerin führt in der Regel das Protokoll. Er oder sie ist vor der Bewertung zu hören. Zum Beisitzer oder zur Beisitzerin von Modulprüfungen und Teilmodulprüfungen in Bachelorstudiengängen darf nur bestellt werden, wer die Bachelorprüfung im entsprechenden Studiengang oder eine vergleichbare mindestens gleichwertige Prüfung bereits erfolgreich abgelegt hat. Zum Beisitz von Modulprüfungen und Teilmodulprüfungen in Masterstudiengängen darf nur bestellt werden, wer die Masterprüfung im entsprechenden Studiengang oder eine vergleichbare mindestens gleichwertige Prüfung bereits erfolgreich abgelegt hat.

(5) Der Kandidat oder die Kandidatin kann den Prüfer oder die Prüferin für die Abschlussarbeit vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(6) Die für das Modul bestellten Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen sind gemeinsam mit dem Prüfungsausschuss und dem Studiausschuss für die Qualitätskontrolle und -sicherung des Moduls zuständig.

§ 14

Anmeldung und Fristen für Prüfungen

(1) Modulprüfungen und Modulteilprüfungen finden im Rahmen der jeweiligen Modulveranstaltung oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Mindestens eine Wiederholungsprüfung ist so durchzuführen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium im folgenden Semester gewährleistet ist. Die Wiederholung von Prüfungen in Modulen, die von anderen Fachbereichen angeboten werden, richtet sich nach den Wiederholungsbestimmungen der anderen Fachbereiche

(2) Anmeldungen zu Lehrveranstaltungen, in denen Prüfungen stattfinden, erfolgen in der Regel bis einschließlich der ersten Woche nach Beginn der Vorlesungszeit; sie müssen bis spätestens zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit abgeschlossen sein. Ort und Zeitraum der Prüfung, die Form der Anmeldung sowie die Rücktrittsbedingungen werden den Studierenden rechtzeitig in den Lehrveranstaltungen und in geeigneter Form öffentlich bekannt gegeben.

(3) Die Anmeldung zur Teilnahme an Prüfungsleistungen erfolgt bei der für die Lehrveranstaltung verantwortlichen Lehrkraft (Prüferin bzw. Prüfer) bis spätestens vier Wochen vor Ende der Vorlesungszeit.

(4) Zu Prüfungen muss sich der oder die Studierende innerhalb des Anmeldezeitraums in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form anmelden.

(5) An Prüfungen darf teilnehmen, wer an der Philipps-Universität für einen Studiengang eingeschrieben ist, dem das jeweilige Modul durch die Prüfungsordnung zugeordnet oder gemäß § 10 Abs. 4 wählbar ist, wer die Zulassungsvoraussetzungen der Prüfungs- und Studienordnung erfüllt, und wer den Prüfungsanspruch in dem Bachelorstudiengang Philosophie oder einem verwandten Studiengang nicht verloren hat. Über die Zulassung bzw. Nicht-Zulassung zu einer Prüfung ist der Kandidat oder die Kandidatin in der vom Prüfungsausschuss festgesetzten Form zu informieren.

§ 15

Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderungen sowie bei familiären Belastungen

Es gelten die Regelungen gemäß § 15 der *Allgemeinen Bestimmungen*, die der Beseitigung von Nachteilen, die aus Behinderung, Krankheit oder aus der Betreuung naher Angehöriger, insbesondere Kinder, entstehen können.

Textauszug aus § 15 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Macht ein Kandidat oder eine Kandidatin durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er oder sie wegen Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten oder der Kandidatin zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form oder in einer verlängerten Prüfungszeit zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, findet Abs. 1 auch für den Fall der notwendigen alleinigen Betreuung eines oder einer nahen Angehörigen Anwendung. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner sowie -partnerinnen. Gleiches gilt für den Personenkreis nach § 3 und § 6 Mutterschutzgesetz.

§ 16

Bewertung der Prüfungsleistungen

Prüfungsleistungen werden gemäß § 16 der *Allgemeinen Bestimmungen* bewertet. Die Gewichtung von Teilprüfungen sowie die dafür erteilten Bewertungen sind in § 10 und den Modulbeschreibungen in Anlage 5 festgelegt. Die Gesamtnote errechnet sich in der Regel aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Modulprüfungsbewertungen. Ausgenommen sind das Orientierungsmodul, das entsprechend seiner halben Punktzahl, sowie das Prüfungsmodul, das entsprechend seiner eineinhalbfachen Punktzahl gewertet wird. Die eventuell erfolgten differenzierten Benotungen der Transdisziplinären Module gehen ebenfalls nicht in die Gesamtnote ein. Falls die eingebrachten Ergänzungsfachmodule die geforderten 60 Leistungspunkte übertreffen, so ist für die entsprechende Modulart der nach Leistungspunkten gewichtete Durchschnitt der Modulprüfungsbewertungen zu bilden, welcher dann entsprechend 60 Leistungspunkten in die Gesamtnote eingeht.

Textauszug aus § 16 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Die Bewertungen für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern und Prüferinnen festgesetzt.

(2) Es wird ein Bewertungssystem verwendet, das Bewertungspunkte mit Noten verknüpft. Die Verknüpfung ergibt sich aus folgender Tabelle:

a	b	c
Note	Definition	Punkte
sehr gut (1)	eine hervorragende Leistung	15, 14, 13
gut (2)	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt	12, 11, 10

befriedigend (3)	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht	9, 8, 7
ausreichend (4)	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt	6, 5
nicht ausreichend (5)	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt	4, 3, 2, 1

(3) Die Prüfungsleistungen sind unter Anwendung der Punktezahlen von 1 bis 15 zu bewerten. In besonders begründeten Ausnahmefällen (z.B. Praktika) können Prüfungsleistungen abweichend von Abs. 2 mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. Bewertungen für zusammengesetzte Prüfungen errechnen sich in der Regel aus den mit Leistungspunkten gewichteten Teilleistungen. Die Prüfungs- und Studienordnung kann verbindliche Prüfungsabfolgen von Modul- und Teilmodulprüfungen vorsehen; diese sind in den Modulbeschreibungen zu präzisieren. Sofern Teilleistungen die Voraussetzung für die Teilnahme an einer weiteren Prüfung innerhalb des Moduls darstellen, sollen sie gemäß Abs. 2 bewertet sein und in die Bewertung des Moduls eingehen. Bei der Mittelwertbildung erhaltene Punktwerte werden ggf. bis auf eine Dezimalstelle gerundet. Den sich so ergebenden gemittelten Punktezahlen können Noten zugeordnet werden.

(4) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn mindestens 5 Punkte erreicht worden sind. Besteht die Modulprüfung aus Teilprüfungen, kann vorgesehen werden, dass ein Notenausgleich zwischen den Teilprüfungen möglich ist; die Prüfungs- und Studienordnung eines Studienganges kann weiterhin vorsehen, dass bestimmte Teilprüfungen bestanden sein müssen, damit das Modul bestanden ist.

(5) Die Gesamtnote errechnet sich in der Regel aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt der Modulprüfungsbewertungen. Die Gesamtnote ist in Worten auszudrücken; dahinter ist in Klammern die aus den Bewertungspunkten errechnete Note ohne Rundung bis zur ersten Dezimalstelle einschließlich aufzuführen.

(6) Modulprüfungsbewertungen und die Gesamtbewertung werden in das relative Notensystem des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen/European Credit Transfer System (ECTS) umgesetzt. Für die Erstellung von Datenabschriften (transcripts of record) und für die Darstellung der Gesamtnote im Diploma Supplement gemäß Anhang 3 werden die Bewertungspunktezahlen und Noten auch als relative ECTS-Noten dargestellt. Dabei wird in prozentualen Anteilen der Rang unter Prüfungsteilnehmern und -teilnehmerinnen von Vergleichsgruppen angegeben, die die jeweilige Prüfung bestanden haben. Dabei ist die Note

- A = die Note, die die besten 10 % derjenigen erzielen, die bestanden haben*
- B = die Note, die die nächsten 25 % in der Vergleichsgruppe erzielen*
- C = die Note, die die nächsten 30 % in der Vergleichsgruppe erzielen*
- D = die Note, die die nächsten 25 % in der Vergleichsgruppe erzielen*
- E = die Note, die die nächsten 10 % in der Vergleichsgruppe erzielen*
- FX = "nicht bestanden; es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden"*
- F = „nicht bestanden; es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich“.*

§ 17

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

Für Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß gilt § 17 der *Allgemeinen Bestimmungen*.

Textauszug aus § 17 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Kandidat oder die Kandidatin einen für ihn oder sie bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er oder sie von einer Prüfung, die er oder sie angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten oder der Kandidatin kann die

Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Ist ein Kandidat oder eine Kandidatin durch die Krankheit eines von ihm oder ihr zu versorgenden Kindes zum Rücktritt oder Versäumnis gezwungen, kann der Kandidat oder die Kandidatin bezüglich der Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten dieselben Regelungen in Anspruch nehmen, die bei Krankheit eines Kandidaten oder einer Kandidatin selbst gelten. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaunt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat oder die Kandidatin, das Ergebnis seiner oder ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. Ein Kandidat oder eine Kandidatin, der oder die den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin oder dem oder der Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten oder die Kandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Kandidat oder die Kandidatin kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe einer Entscheidung gemäß Absatz 3 Satz 1 und 2 verlangen, dass die Entscheidungen vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten oder der Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 18

Wiederholung von Prüfungen

Die Wiederholung von Prüfungen bestimmen sich nach § 18 *Allgemeine Bestimmungen*. Die Wiederholbarkeit der Bachelorarbeit regelt § 11 Abs. 13 *Allgemeine Bestimmungen*.

Textauszug aus § 18 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Die Wiederholung bestandener Modulprüfungen oder Teilmodulprüfungen ist nur im Rahmen von Freiversuchen gemäß § 14 Abs. 5 zulässig. Nicht bestandene Modulprüfungen können wiederholt werden. Besteht ein Modul aus Teilmodulprüfungen, so können diese wiederholt werden, wenn sie nicht bestanden wurden und dadurch das Modul noch nicht bestanden ist. Jedem oder jeder Studierenden wird hierfür ein Punktekonto in Höhe der Anzahl der Leistungspunkte eines Studienganges eingerichtet, sofern die Prüfungs- und Studienordnung eines Studienganges keine höhere Grenze vorsieht. Vom Punktekonto werden Punkte in der Anzahl der dem Modul bzw. dem Teilmodul zugewiesenen Leistungspunkte abgezogen, sobald die zugehörige Prüfung oder Wiederholungsprüfung nicht bestanden wurde. Die Prüfungs- und Studienordnung eines Studienganges kann auch eine Begrenzung der Anzahl der Wiederholungsversuche einer Prüfung oder die Beschränkung der Wiederholungsmöglichkeit einer Prüfung innerhalb einer bestimmten Frist vorsehen; ist eine solche Beschränkung vorgesehen, sollen der oder dem Studierenden mindestens zwei Wiederholungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, solange das Punktekonto nicht erschöpft ist.

(2) Von der Regelung nach Abs. 1 ausgenommen ist die Bachelor- bzw. Masterarbeit; deren Wiederholbarkeit regelt § 11 Abs. 13.

(3) Weichen die Bestimmungen zur Wiederholung von Prüfungen bei Modulen gemäß § 10 Abs. 4 von den Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung der oder des Studierenden ab, so gilt entsprechend die Studien- und Prüfungsordnung desjenigen Studienganges, in dessen Rahmen die Module angeboten werden.

Textauszug aus § 11 Abs. 13 Allgemeine Bestimmungen: siehe § 11

§ 19

Endgültiges Nicht-Bestehen der Bachelorprüfung und Verlust des Prüfungsanspruches

Das Endgültige Nicht-Bestehen der Bachelorprüfung und der Verlust des Prüfungsanspruches legt § 19 *Allgemeine Bestimmungen* fest.

Textauszug aus § 19 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Der Prüfungsanspruch in dem Studiengang, für den der oder die Studierende eingeschrieben ist, geht endgültig verloren, sobald das Punktekonto gemäß § 18 Abs. 1 negativ geworden ist. Dies gilt nicht, wenn im selben Prüfungszeitraum die Voraussetzungen für das Bestehen der Bachelor- oder Masterprüfung dadurch erbracht werden, dass der oder die Studierende sich einer größeren Anzahl an Wahlpflichtprüfungen unterzogen hat, als für das Bestehen der Bachelor- oder Masterprüfung erforderlich ist. Die Bachelor- oder Masterprüfung ist auch dann endgültig nicht bestanden, wenn die Prüfungs- und Studienordnung gemäß § 18 Abs. 1 eine Beschränkung der Wiederholungsversuche einer Prüfung oder eine Frist für die Wiederholung einer Prüfung vorsieht und innerhalb dieser Grenzen die Prüfung nicht bestanden ist.

(2) Die Bachelor- oder Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Bachelor- oder Masterarbeit im zweiten Versuch gemäß § 11 Abs. 13 nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt. Über das endgültige Nichtbestehen (Verlust des Prüfungsanspruchs) wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 20

Freiversuch

Freiversuche sind in Prüfungen dieses Studiengangs nicht vorgesehen.

§ 21

Verleihung des Bachelorgrades

Auf Grund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Arts (B.A.)“ bzw. „Bakkalaureus/Bakkalaurea Artium (B.A.)“ verliehen.

§ 22

Einsicht in die Prüfungsakte und Prüfungsdokumentation

Einsicht in die Prüfungsakte ist gemäß § 22 *Allgemeine Bestimmungen* möglich.

Textauszug aus § 22 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf schriftlichen Antrag Einsicht in die Dokumentation absolvierter Prüfungen gewährt.

(2) Nach Abschluss einer Prüfung wird dem Kandidaten oder der Kandidatin auf schriftlichen Antrag Einsicht in seine oder ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer oder Prüferinnen und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(3) Der Antrag auf Einsicht in die Prüfungsprotokolle oder Prüfungsarbeiten ist bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Dieser oder diese bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Einsicht ist innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung zu gewähren.

§ 23

Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

Nach dem erfolgreichen Bestehen der Bachelorprüfung werden gemäß § 23 *Allgemeine Bestimmungen* ein Zeugnis, eine Urkunde und ein Diploma Supplement ausgestellt.

Textauszug aus § 23 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Über die bestandene Bachelor- oder Masterprüfung erhält der Kandidat oder die Kandidatin innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis, das das Thema und die Note der Bachelor- oder der Masterarbeit, die Gesamtnote und die in den Modulen erzielten Noten enthält. Die Module sind nach Studienabschnitten, Pflicht- und Wahlpflichtbereichen des Studiums geordnet im Zeugnis auszuweisen. Die Gesamtnote ist in Worten gemäß § 16 Abs. 5 Satz 2 auszudrücken; dahinter ist sie in Klammern als Zahl bis zur ersten Dezimalstelle einschließlich aufzuführen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Kandidat oder die Kandidatin die Urkunde über die Ver-

leihung des Abschlussgrades mit dem Datum des Zeugnisses. Die Urkunde wird vom Dekan oder der Dekanin und von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(3) Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt dem Kandidaten oder der Kandidatin ein Diploma Supplement entsprechend dem "Diploma Supplement Modell" von Europäischer Union/Europarat/UNESCO sowie (neben dem deutschsprachigen Zeugnis gemäß Absatz 1 und der deutschsprachigen Urkunde gemäß Absatz 2) englischsprachige Übersetzungen der Urkunde und des Zeugnisses aus. Das Diploma Supplement und die englischsprachigen Ausfertigungen werden von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und tragen das Datum des Zeugnisses.

(4) Dem Kandidaten oder der Kandidatin werden vor Aushändigung des Zeugnisses auf Antrag Bescheinigungen über bestandene Prüfungen in Form von Datenabschriften (transcripts of records) nach dem Standard des ECTS ausgestellt.

§ 24

Geltungsdauer

Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Bachelorstudiengang „Philosophie“ an der Philipps-Universität Marburg vor dem Wintersemester 2010/2011 aufgenommen haben.

§ 25

In-Kraft-Treten

Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

Marburg, 30.09.2009

gez.

Prof. Dr. Karl Braun
Dekan des Fachbereichs
Gesellschaftswissenschaften und Philosophie
der Philipps-Universität Marburg

Anhang 1: Modulbeschreibungen

Modulcode	03 081 0 01 00
Modulbezeichnung	Orientierungsmodul: „Themen und Methoden der Philosophie“
Gesamt-Leistungspunktzahl	14 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	<p>Einführung in die Philosophie (exemplarische Präsentation und Diskussion ausgewählter Texte zu verschiedenen philosophischen Disziplinen und Epochen);</p> <p>Formale Logik (Einführung in die Argumentationstheorie und in die moderne formale Logik, in der die Semantik und ein Kalkül für die Prädikatenlogik erster Stufe vorgestellt und der entsprechende Vollständigkeitsatz formuliert werden);</p> <p>Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten (Bibliotheksrecherche zu Printmedien und elektronischen Texten).</p> <p>Erster Einblick in Inhalte und Methoden des Fachs Philosophie sowie in die wissenschaftliche Arbeitsweise und den Umgang mit philosophischer Literatur; Informationsbeschaffung über verschiedene Medien; Verfassen philosophischer Texte; selbständiges Arbeiten und Teamarbeit (z. B. Literaturrecherchen); Hermeneutische Kompetenzen, Philologisch-historische Kompetenzen, Reflexions- und Argumentationskompetenzen, Transformationskompetenzen, Forschungskompetenzen, Sprachkompetenzen, Sozialkompetenzen, Präsentations- und Moderationskompetenzen</p>
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	<p>Proseminare mit integrierten bzw. zusätzlichen Übungen, Gruppendiskussion, Bibliotheksrecherche (unter Anleitung & selbständig), Präsentation</p> <p>- Proseminar + Tutorium: Einführung in die Philosophie / Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten (2 + 2 SWS)</p> <p>- Proseminar + Tutorium: Formale Logik (2 + 2 SWS)</p>
Lehr- und Prüfungssprache	Lehrsprache: in der Regel Deutsch; Prüfungssprache: Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine besonderen Modulvoraussetzungen notwendig.
Verwendbarkeit des Moduls	Auch für andere Studiengänge verwendbar.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Gem. § 10: Übungsaufgaben und jeweils eine Klausur (je 7 LP) in den beiden Veranstaltungen des Moduls.
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> ; Modulnote: Arithmetisches Mittel aus den beiden Klausuren.
Turnus des Angebots	Die einzelnen Veranstaltungen des Moduls werden mindestens jedes zweite Semester angeboten.
Arbeitsaufwand	420 Stunden
Dauer des Moduls	2 Semester

Modulcode	03 081 0 02 00
Modulbezeichnung	Basismodul 1: „Geschichte der Philosophie“
Leistungspunkte	13 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	Vorstellung und Diskussion zentraler Positionen der abendländischen Philosophie von der Vorsokratik bis zur Gegenwartsphilosophie; Grundlagenkenntnis der philosophischen Historiographie. Kenntnis grundlegender Positionen der Philosophiegeschichte; systematisches Verständnis der historischen Abfolge von und der Beziehungen zwischen philosophischen Denkansätzen verschiedener Epochen und Disziplinen; Fähigkeit zu kritischer Beurteilung philosophischer Begründungen; Hermeneutische Kompetenzen, Philologisch-historische Kompetenzen, Reflexions- und Argumentationskompetenzen, Informationskompetenzen, Transformationskompetenzen, Forschungskompetenzen, Sprachkompetenzen, Sozialkompetenzen, Präsentations- und Moderationskompetenzen.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Vorlesung (VL) und eigenständige Lektüre der in der VL behandelten Texte unter Gruppen- oder Einzelbetreuung durch fortgeschrittene Studierende aus dem Master-Studiengang Philosophie; Proseminare mit Gruppendiskussionen, eigenständige Recherche und Präsentation ausgewählter Texte - Vorlesung + studentische Arbeitsgruppe: Einführung in die Geschichte der Philosophie (2 + 2 SWS) - Proseminar: Philosophiegeschichte (Antike-Frühe Neuzeit) (2 SWS) - Proseminar: Philosophiegeschichte (Neuzeit und Gegenwart) (2 SWS)
Lehr- und Prüfungssprache	Lehrsprache: in der Regel Deutsch; Prüfungssprache: Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine besonderen Modulvoraussetzungen notwendig; (Teile vom) Orientierungsmodul empfohlen.
Verwendbarkeit des Moduls	Auch für andere Studiengänge verwendbar.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Gem. § 10: Vortrag und Hausarbeit (10 Seiten), 13 LP oder Vortrag und 3 Kurzeassays (jeweils 3 Seiten), 13 LP oder Vortrag (Referat) plus zwanzigminütige mündliche Prüfung, 13 LP in einem der Proseminare oder Klausur, 13 LP in der Vorlesung oder einem der Proseminare.
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> .
Turnus des Angebots	Die einzelnen Veranstaltungen des Moduls werden in 3 aufeinander folgenden Semestern mindestens zweimal angeboten.
Arbeitsaufwand	390 Stunden
Dauer des Moduls	Je nach individueller Studienplangestaltung 1 oder 2 Semester

Modulcode	03 081 0 03 00
Modulbezeichnung	Basismodul 2: „Theoretische Philosophie“
Leistungspunkte	13 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	Vorstellung und Diskussion grundlegender Positionen der theoretischen Philosophie; Einführung in Schwerpunktthemen der Erkenntnis- und Wissenschaftstheorie. Kenntnis grundlegender Positionen theoretischer Philosophie mit deren Teilgebieten der Ontologie/Metaphysik, Logik, Erkenntnistheorie, Sprachphilosophie, Wissenschaftstheorie und -geschichte; systematisches Verständnis und Fähigkeit zu kritischer Beurteilung von Einzelproblemen der Erkenntnis- und Wissenschaftstheorie von der Antike bis zur Gegenwart; Hermeneutische Kompetenzen, Philologisch-historische Kompetenzen, Reflexions- und Argumentationskompetenzen, Informationskompetenzen, Transformationskompetenzen, Forschungskompetenzen, Sprachkompetenzen, Sozialkompetenzen, Präsentations- und Moderationskompetenzen.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Vorlesung (VL) und eigenständige Lektüre der in der VL behandelten Texte unter Gruppen- oder Einzelbetreuung durch fortgeschrittene Studierende aus dem Master-Studiengang Philosophie; Proseminare mit Gruppendiskussionen, eigenständige Recherche und Präsentation ausgewählter Texte - Vorlesung + studentische Arbeitsgruppe: Einführung in zentrale Themen der Theoretischen Philosophie (2 + 2 SWS) - Proseminar: Erkenntnistheorie (2 SWS) - Proseminar: Wissenschaftstheorie / Logik (2 SWS)
Lehr- und Prüfungssprache	Lehrsprache: in der Regel Deutsch; Prüfungssprache: Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine besonderen Modulvoraussetzungen notwendig; (Teile vom) Orientierungsmodul empfohlen.
Verwendbarkeit des Moduls	Auch für andere Studiengänge verwendbar.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Gem. § 10: Vortrag und Hausarbeit (10 Seiten), 13 LP oder Vortrag und 3 Kurzeassays (jeweils 3 Seiten), 13 LP oder Vortrag (Referat) plus zwanzigminütige mündliche Prüfung, 13 LP in einem der Proseminare oder Klausur, 13 LP in der Vorlesung oder einem der Proseminare.
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> .
Turnus des Angebots	Die einzelnen Veranstaltungen des Moduls werden in drei aufeinander folgenden Semestern mindestens zweimal angeboten.
Arbeitsaufwand	390 Stunden
Dauer des Moduls	Je nach individueller Studienplangestaltung 1 oder 2 Semester

Modulcode	03 081 0 04 00
Modulbezeichnung	Basismodul 3: „Praktische Philosophie“
Leistungspunkte	17 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	<p>Vorstellung und Diskussion von Grundbegriffen der praktischen Philosophie; Einführung in Schwerpunktthemen grundlegender Positionen der Allgemeinen Ethik und Moralphilosophie, sowie der Rechts-, Staats- und Sozialphilosophie.</p> <p>Kenntnis grundlegender Positionen der praktischen Philosophie mit deren Teilgebieten der Allgemeinen Ethik und Moralphilosophie, der Politischen Philosophie, Rechts-, Staats- und Sozialphilosophie, Geschichtsphilosophie, Handlungstheorie und Angewandten Ethik; systematisches Verständnis der Grundbegriffe der praktischen Philosophie und Fähigkeit zu kritischer Beurteilung von Einzelproblemen der praktischen Philosophie mit dem Schwerpunkt auf der Allgemeinen Ethik und Moralphilosophie sowie der Rechts-, Staats- und Sozialphilosophie; Hermeneutische Kompetenzen, Philologisch-historische Kompetenzen, Reflexions- und Argumentationskompetenzen, Informationskompetenzen, Transformationskompetenzen, Forschungskompetenzen, Sprachkompetenzen, Sozialkompetenzen, Präsentations- und Moderationskompetenzen.</p>
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	<p>Vorlesung und eigenständige Lektüre der in der VL behandelten Texte unter Gruppen- oder Einzelbetreuung durch fortgeschrittene Studierende aus dem M.A.-Studiengang Philosophie; Proseminare mit Gruppendiskussionen, eigenständige Recherche und Präsentation ausgewählter Texte</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorlesung + studentische Arbeitsgruppe: Grundbegriffe der praktischen Philosophie (2 + 2 SWS) - Proseminar: Praktische Philosophie in Begründung und Anwendung (2 SWS) - Proseminar: Grundpositionen der Ethik (2 SWS) - Proseminar: Rechts-, Staats- oder Sozialphilosophie (2 SWS)
Lehr- und Prüfungssprache	Lehrsprache: in der Regel Deutsch; Prüfungssprache: Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine besonderen Modulvoraussetzungen notwendig; (Teile vom) Orientierungsmodul empfohlen.
Verwendbarkeit des Moduls	Auch für andere Studiengänge verwendbar.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Gem. § 10: Vortrag und Hausarbeit (10 Seiten), 17 LP oder Vortrag und 3 Kurzesays (jeweils 3 Seiten), 17 LP oder Vortrag (Referat) plus zwanzigminütige mündliche Prüfung, 17 LP in einem der Proseminare oder Klausur, 17 LP in der Vorlesung oder einem der Proseminare.
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> .
Turnus des Angebots	Die einzelnen Veranstaltungen des Moduls werden in 3 aufeinander folgenden Semestern mindestens zweimal angeboten.
Arbeitsaufwand	510 Stunden
Dauer des Moduls	Je nach individueller Studienplangestaltung 1 oder 2 Semester

Modulcode	03 081 0 05 00
Modulbezeichnung	Aufbaumodul 1: „Geschichte der Philosophie“
Leistungspunkte	10 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	Vorstellung und Diskussion klassischer Autoren und Positionen der abendländischen Philosophie mit Schwerpunkten auf Immanuel Kant und der Aufklärungszeit; Integration wichtiger Sekundärliteratur in die Diskussion. Einblick in ausgewählte Positionen der Philosophiegeschichte; kritisches Verständnis einzelner Autoren, insbesondere Immanuel Kants und der Aufklärungsphilosophie; kritisches Verhältnis zu ausgewählter Sekundärliteratur; eigenständige Bearbeitung eines philosophiehistorischen Themas; Hermeneutische Kompetenzen, Philologisch-historische Kompetenzen, Reflexions- und Argumentationskompetenzen, Informationskompetenzen, Transformationskompetenzen, Forschungskompetenzen, Sprachkompetenzen, Sozialkompetenzen, Präsentations- und Moderationskompetenzen.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Hauptseminare mit Gruppendiskussionen, eigenständige Recherche und Präsentation ausgewählter Texte, gegenüber dem Basismodul 1 verstärkte Recherche und Integration wichtiger Sekundärliteratur sowohl in mündlicher als auch in schriftlicher Form. - Hauptseminar: Klassiker der Philosophie (2 SWS) - Hauptseminar: Immanuel Kant / Philosophie der Aufklärungszeit (2 SWS)
Lehr- und Prüfungssprache	Lehrsprache: in der Regel Deutsch; Prüfungssprache: Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Orientierungsmodul und 2 Basismodule, sowie 35 weitere Leistungspunkte; alle 3 Basismodule empfohlen.
Verwendbarkeit des Moduls	Pflichtmodul
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Gem. § 10: Vortrag und Hausarbeit (15 Seiten), 10 LP oder Vortrag und 3 Kurzsays (jeweils 5 Seiten), 10 LP oder Vortrag (Referat) plus zwanzigminütige mündliche Prüfung, 10 LP in einem der Hauptseminare.
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> .
Turnus des Angebots	Die einzelnen Veranstaltungen des Moduls werden in 3 aufeinander folgenden Semestern mindestens zweimal angeboten.
Arbeitsaufwand	300 Stunden
Dauer des Moduls	Je nach individueller Studienplangestaltung 1 oder 2 Semester

Modulcode	03 081 0 06 00
Modulbezeichnung	Aufbaumodul 2: „Disziplinen der Philosophie“
Leistungspunkte	15 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	<p>Vorstellung und Diskussion zentraler Themen (i) der Theoretischen Philosophie mit deren Teilgebieten der Ontologie/Metaphysik, Logik, Erkenntnistheorie, Sprachphilosophie, Wissenschaftstheorie und -geschichte, (ii) der Praktischen Philosophie mit deren Teilgebieten der Allgemeinen Ethik und Moralphilosophie, Geschichtsphilosophie, Handlungstheorie, Angewandten Ethik und ‚Professional Ethics‘, sowie (iii) der Rechts-, Staats- und Sozialphilosophie; in die LV der Theoretischen und der Praktischen Philosophie werden je nach inhaltlicher Zuständigkeit auch Themen der Kulturphilosophie, Naturphilosophie, Kunstphilosophie/Ästhetik, Philosophischen Anthropologie und Religionsphilosophie integriert.</p> <p>Einblick in ausgewählte Positionen verschiedener Disziplinen der theoretischen, praktischen und Sozialphilosophie; kritisches Verständnis einzelner Positionen; kritisches Verhältnis zu ausgewählter Sekundärliteratur; eigenständige Bearbeitung eines systematisch-philosophischen Themas; Hermeneutische Kompetenzen, Philologisch-historische Kompetenzen, Reflexions- und Argumentationskompetenzen, Informationskompetenzen, Transformationskompetenzen, Forschungskompetenzen, Sprachkompetenzen, Sozialkompetenzen, Präsentations- und Moderationskompetenzen.</p>
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	<p>Hauptseminare mit Gruppendiskussionen, eigenständige Recherche und Präsentation ausgewählter Texte, gegenüber den Basismodulen 2 + 3 verstärkte Recherche und Integration wichtiger Sekundärliteratur sowohl in mündlicher als auch in schriftlicher Form.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hauptseminar: Theoretische Philosophie (inkl. Kultur- und Naturphilosophie) (2 SWS) - Hauptseminar: Praktische Philosophie (inkl. Kulturphilosophie) (2 SWS) - Hauptseminar: Philosophie der Gesellschaft (2 SWS)
Lehr- und Prüfungssprache	Lehrsprache: in der Regel Deutsch; Prüfungssprache: Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Orientierungsmodul und 2 Basismodule, sowie 35 weitere Leistungspunkte; alle 3 Basismodule empfohlen.
Verwendbarkeit des Moduls	Pflichtmodul
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Gem. § 10: Vortrag und Hausarbeit (15 Seiten), 15 LP oder Vortrag und 3 Kurzsays (jeweils 5 Seiten), 15 LP oder Vortrag (Referat) plus zwanzigminütige mündliche Prüfung, 15 LP in einem der Hauptseminare.
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> .
Turnus des Angebots	Die einzelnen Veranstaltungen des Moduls werden in 3 aufeinander folgenden Semestern mindestens zweimal angeboten.
Arbeitsaufwand	450 Stunden
Dauer des Moduls	Je nach individueller Studienplangestaltung 1 oder 2 Semester

Modulcode	03 081 0 07 00
Modulbezeichnung	Wahlmodul 1: „Immanuel Kant / Themen der Aufklärungsphilosophie“
Leistungspunkte	14 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	<p>Vorstellung und Diskussion der Philosophie Immanuel Kants (Leben und Werk) sowie ausgewählter Texte aus verschiedenen Disziplinen der Aufklärungsphilosophie; Integration wichtiger Sekundärliteratur in die Diskussion.</p> <p>Kritisches Verständnis der Philosophie Immanuel Kants im Allgemeinen und einiger seiner Hauptwerke im Besonderen; Entwicklungs- und Rezeptionslinien der Aufklärungsphilosophie (unter Einbeziehung von interdisziplinären Themen der Neueren Deutschen Literaturwissenschaft) sollten bekannt und in ihren historischen Verhältnissen beherrscht werden; kritisches Verhältnis zu ausgewählter Sekundärliteratur; eigenständige Bearbeitung eines philosophiehistorischen Themas des 17. bzw. 18. Jhs.; Hermeneutische Kompetenzen, Philologisch-historische Kompetenzen, Reflexions- und Argumentationskompetenzen, Informationskompetenzen, Transformationskompetenzen, Forschungskompetenzen, Sprachkompetenzen, Sozialkompetenzen, Präsentations- und Moderationskompetenzen.</p>
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	<p>Vorlesung und eigenständige Lektüre der in der VL behandelten Texte; Vertiefungsseminare mit Gruppendiskussionen; eigenständige Erarbeitung selbstgewählter Problemstellungen aus den Themenbereichen des Wahlmoduls, inkl. Recherche und Präsentation themenbezogener Primär- und Sekundärliteratur.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorlesung: Leben und Werk Immanuel Kants (2 SWS) - Vertiefungsseminar: Ausgewählte Werke Kants (2 SWS) - Vertiefungsseminar: Philosophie der Aufklärungszeit (2 SWS)
Lehr- und Prüfungssprache	Lehrsprache: in der Regel Deutsch; Prüfungssprache: Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Orientierungsmodul und alle Basismodule, sowie 35 weitere Leistungspunkte; (Teile der) Aufbaumodule empfohlen.
Verwendbarkeit des Moduls	Wahlpflichtmodul
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Gem. § 10: Vortrag und Hausarbeit (15 Seiten), 14 LP oder Vortrag und 3 Kurzeessays (jeweils 5 Seiten), 14 LP in einem der Vertiefungsseminare.
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> .
Turnus des Angebots	Die Vorlesung wird mindestens jedes zweite Semester angeboten. Die Vertiefungsseminare werden in 3 aufeinander folgenden Semestern mindestens zweimal angeboten.
Arbeitsaufwand	420 Stunden
Dauer des Moduls	Je nach individueller Studienplangestaltung 1 oder 2 Semester

Modulcode	03 081 0 08 00
Modulbezeichnung	Wahlmodul 2: „Erkenntnis- und Wissenschaftstheorie“
Leistungspunkte	14 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	<p>Vorstellung und Diskussion zentraler moderner erkenntnis- und wissenschaftstheoretischer Problemstellungen aus Geschichte und Gegenwart; Integration wichtiger Sekundärliteratur in die Diskussion.</p> <p>Detaillierte Vermittlung maßgeblicher Probleme und Begriffe der Erkenntnis- und Wissenschaftstheorie, zum Beispiel philosophische Diskussion der Begriffe des Wissens und der Wahrheit oder des Verhältnisses von Wissenschaft und Lebenswelt.</p> <p>Kritisches Verständnis der zentralen modernen erkenntnis- und wissenschaftstheoretischen Problemstellungen, unter Einbeziehung von Fragestellungen aus den Natur- und Kulturwissenschaften; kritisches Verhältnis zu ausgewählter Sekundärliteratur; eigenständige Bearbeitung eines systematischen Themas aus dem genannten Themenkreis und Zeitraum; Hermeneutische Kompetenzen, Philologisch-historische Kompetenzen, Reflexions- und Argumentationskompetenzen, Informationskompetenzen, Transformationskompetenzen, Forschungskompetenzen, Sprachkompetenzen, Sozialkompetenzen, Präsentations- und Moderationskompetenzen.</p>
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	<p>Vorlesung und eigenständige Lektüre der in der VL behandelten Texte; Vertiefungsseminare mit Gruppendiskussionen; eigenständige Erarbeitung selbstgewählter Problemstellungen aus den Themenbereichen des Wahlmoduls, inkl. Recherche und Präsentation themenbezogener Primär- und Sekundärliteratur.</p> <p>- Vorlesung: Zentrale Probleme der Erkenntnis- und Wissenschaftstheorie (2 SWS)</p> <p>- Vertiefungsseminar: Erkenntnistheorie (2 SWS)</p> <p>- Vertiefungsseminar: Wissenschaftstheorie (2 SWS)</p>
Lehr- und Prüfungssprache	Lehrsprache: in der Regel Deutsch; Prüfungssprache: Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Orientierungsmodul und alle Basismodule, sowie 35 weitere Leistungspunkte; (Teile der) Aufbaumodule empfohlen.
Verwendbarkeit des Moduls	Wahlpflichtmodul
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Gem. § 10: Vortrag und Hausarbeit (15 Seiten), 14 LP oder Vortrag und 3 Kurzesays (jeweils 5 Seiten), 14 LP in einem der Vertiefungsseminare.
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> .
Turnus des Angebots	Die Vorlesung wird mindestens jedes zweite Semester angeboten. Die Vertiefungsseminare werden in 3 aufeinander folgenden Semestern mindestens zweimal angeboten.
Arbeitsaufwand	420 Stunden
Dauer des Moduls	Je nach individueller Studienplangestaltung 1 oder 2 Semester

Modulcode	03 081 0 09 00
Modulbezeichnung	Wahlmodul 3: „Angewandte Ethik“
Leistungspunkte	14 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	<p>Vorstellung und Diskussion zentraler Probleme und Positionen der Angewandten Ethik (z. B. Bioethik, Medizinethik, Wirtschaftsethik, Wissenschaftsethik, Umweltethik, Medienethik, Friedensethik) und ‚Professional Ethics‘ (Unternehmens-, Ärzte-, Pflegeethik); Integration wichtiger Sekundärliteratur in die Diskussion.</p> <p>Kritisches Verständnis der zentralen Positionen zeitgenössischer Angewandter Ethik; Fähigkeit zur methodischen Klassifikation und kritischen Beurteilung konkreter Fälle aus den Bereichsethiken; eigenständige Bearbeitung eines systematischen Themas aus verschiedenen Gebieten der Angewandten Ethik und ‚Professional Ethics‘; Fähigkeit zur Einarbeitung in interdisziplinäre Themen; Hermeneutische Kompetenzen, Philologisch-historische Kompetenzen, Reflexions- und Argumentationskompetenzen, Informationskompetenzen, Transformationskompetenzen, Forschungskompetenzen, Sprachkompetenzen, Sozialkompetenzen, Präsentations- und Moderationskompetenzen.</p>
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	<p>Vorlesung und eigenständige Lektüre der in der VL behandelten Texte; Vertiefungsseminare mit Gruppendiskussionen; eigenständige Erarbeitung selbstgewählter Problemstellungen aus den Themenbereichen des Wahlmoduls, inkl. Recherche und Präsentation themenbezogener Primär- und Sekundärliteratur.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorlesung: Einführung in die Angewandte Ethik (2 SWS) - Vertiefungsseminar: Ausgewählte Themen der Systematischen Ethik (2 SWS) - Vertiefungsseminar: Ausgewählte Themen der Angewandten Ethik (2 SWS)
Lehr- und Prüfungssprache	Lehrsprache: in der Regel Deutsch; Prüfungssprache: Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Orientierungsmodul und alle Basismodule, sowie 35 weitere Leistungspunkte; (Teile der) Aufbaumodule empfohlen.
Verwendbarkeit des Moduls	Wahlpflichtmodul
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Gem. § 10: Vortrag und Hausarbeit (15 Seiten), 14 LP oder Vortrag und 3 Kurzeessays (jeweils 5 Seiten), 14 LP in einem der Vertiefungsseminare.
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> .
Turnus des Angebots	Die Vorlesung wird mindestens jedes zweite Semester angeboten. Die Vertiefungsseminare werden in 3 aufeinander folgenden Semestern mindestens zweimal angeboten.
Arbeitsaufwand	420 Stunden
Dauer des Moduls	Je nach individueller Studienplangestaltung 1 oder 2 Semester

Modulcode	03 081 0 10 00
Modulbezeichnung	Wahlmodul 4: „Philosophie der Gesellschaft“
Leistungspunkte	14 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	Vorstellung und Diskussion zentraler Probleme und Positionen der Rechts-, Staats- und Sozialphilosophie (unter Einbeziehung von interdisziplinären Themen der Rechtswissenschaft und -geschichte, der politischen Theorie, der Theoretischen Soziologie, der Friedensethik u.a.); Integration wichtiger Sekundärliteratur in die Diskussion. Kritisches Verständnis zentraler Probleme und Positionen der Rechts-, Staats- und Sozialphilosophie von der Antike bis zur Gegenwart; eigenständige Bearbeitung eines systematischen Themas aus verschiedenen Gebieten der Philosophie der Gesellschaft; Fähigkeit zur Einarbeitung in interdisziplinäre Themen; Hermeneutische Kompetenzen, Philologisch-historische Kompetenzen, Reflexions- und Argumentationskompetenzen, Informationskompetenzen, Transformationskompetenzen, Forschungskompetenzen, Sprachkompetenzen, Sozialkompetenzen, Präsentations- und Moderationskompetenzen.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Vorlesung und eigenständige Lektüre der in der VL behandelten Texte; Vertiefungsseminare mit Gruppendiskussionen; eigenständige Erarbeitung selbstgewählter Problemstellungen aus den Themenbereichen des Wahlmoduls, inkl. Recherche und Präsentation themenbezogener Primär- und Sekundärliteratur. - Vorlesung: Zentrale Probleme der Rechts-, Staats- und Sozialphilosophie (2 SWS) - Vertiefungsseminar: Themen der Rechts-, Staats- oder Sozialphilosophie (2 SWS) - Vertiefungsseminar: Themen der Rechts-, Staats- oder Sozialphilosophie (2 SWS)
Lehr- und Prüfungssprache	Lehrsprache: in der Regel Deutsch; Prüfungssprache: Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Orientierungsmodul und alle Basismodule, sowie 35 weitere Leistungspunkte; (Teile der) Aufbaumodule empfohlen.
Verwendbarkeit des Moduls	Wahlpflichtmodul
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Gem. § 10: Vortrag und Hausarbeit (15 Seiten), 14 LP oder Vortrag und 3 Kurzesays (jeweils 5 Seiten), 14 LP in einem der Vertiefungsseminare.
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> .
Turnus des Angebots	Die Vorlesung wird mindestens jedes zweite Semester angeboten. Die Vertiefungsseminare werden in 3 aufeinander folgenden Semestern mindestens zweimal angeboten.
Arbeitsaufwand	420 Stunden
Dauer des Moduls	Je nach individueller Studienplangestaltung 1 oder 2 Semester

Für die Importmodule (**Externen Wahlmodule** und **transdisziplinären Module**) finden die Regelungen der Studien- und Prüfungsordnungen sowie ggf. Regelungen über Aufnahmebeschränkungen der jeweils anbietenden Studiengänge Anwendung. Der Katalog der wählbaren Studienangebote wird vom Prüfungsausschuss in geeigneter Form öffentlich bekannt gemacht und kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Angebot der Studiengänge der anbietenden Fachbereiche an der Philipps-Universität Marburg ändert.

Das konkret wählbare Lehrangebot kann überdies beim Studienfachberater bzw. bei der Studienfachberaterin oder beim Mentor bzw. bei der Mentorin in Erfahrung gebracht werden (§ 6 Abs. 2 und 3). Studierenden wird empfohlen, vor Aufnahme des Studiums und mindestens nach jedem Studienjahr die fachspezifische Studienberatung oder den Mentor bzw. die Mentorin aufzusuchen. (vgl. § 6 Abs. 2 und 3).

Modulcode	03 081 0 11 00
Modulbezeichnung	Externe Wahlfachmodule
Leistungspunkte	60 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	Je nach Fach/Modul
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Je nach Fach/Modul
Lehr- und Prüfungssprache	Je nach Fach/Modul
Voraussetzungen für die Teilnahme	Je nach Fach/Modul
Verwendbarkeit der Module	Wahlpflichtmodule
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Je nach Fach/Modul
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> .
Turnus des Angebots	Grundsätzlich jedes Semester, aber abhängig vom Angebot
Arbeitsaufwand	Insgesamt im Umfang von 1800 Stunden
Dauer des Moduls	Je nach Fach/Modul

Modulcode	03 081 0 12 00
Modulbezeichnung	Transdisziplinäre Module zu berufsfeldorientierten Schlüsselqualifikationen
Leistungspunkte	Insgesamt im Umfang von 10 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	Lernziel ist die Vermittlung von analytisch-methodischen Kompetenzen (Wiss. Recherche und Texterstellung, Organisation und Planung, Projektmanagement) sowie die Vermittlung von sozialen und kommunikativen Kompetenzen (Teamwork, Vortrag, Diskussion, Moderation, Präsentation).
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Lehrveranstaltungsbegleitende Blockveranstaltungen (z. B. Workshops zu Texterstellung, Projektmanagement, Rollenspiel) und in Lehrveranstaltungen integrierte Übungen (z.B. Präsentationstechniken, Literaturrecherche) Sprachkurse zum Erwerb bzw. Vertiefung von Fremdsprachenkenntnissen. Vorwiegend in Form von betreuter Kleingruppenarbeit.
Lehr- und Prüfungssprache	Je nach Modul
Voraussetzungen für die Teilnahme	Je nach Modul
Verwendbarkeit des Moduls	Wahlpflichtmodule
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Je nach Modul
Noten	Nachweis einer bestandenen Modulprüfung ausreichend, vgl. § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i>
Turnus des Angebots	Begleitend in den ersten 5 Semestern
Arbeitsaufwand	Insgesamt im Umfang von 300 Stunden
Dauer des Moduls	Begleitend in den ersten 5 Semestern

Modulcode	03 081 0 13 00
Modulbezeichnung	Prüfungsmodul: „Bachelorarbeit mit Kolloquium“
Leistungspunkte	14 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	Selbständiges Bearbeiten eines selbstgewählten Themas aus Geschichte oder Systematik der Philosophie als Abschluss des Bachelor-Studiengangs Philosophie
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	- Selbständiges Verfassen einer schriftlichen Arbeit zu einem selbstgewählten Thema aus Geschichte oder Systematik der Philosophie (inkl. Recherche themenbezogener Primär- und Sekundärliteratur) - mündliche Verteidigung der Bachelorarbeit in einem Kolloquium mit einem Prüfer / einer Prüferin und einem Beisitzer / einer Beisitzerin (0 SWS)
Lehr- und Prüfungssprache	Prüfungssprache: Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Eines der Aufbau-, alle Transdisziplinären Module, insgesamt mindestens 120 Leistungspunkte; (Teile vom) Wahlmodul empfohlen.
Verwendbarkeit des Moduls	Pflichtmodul
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Gem. § 10: Schriftl. Abhandlung von ca. 30 Seiten (max. 40 Seiten, jew. 2.500 Zeichen), 12 LP und dreißigminütiges mündl. Kolloquium über deren Inhalt, 2 LP.
Noten	Die Modulnote wird aus den gewichteten Teilprüfungen (Bachelorarbeit 80 % und mündliche Prüfung 20 %) gebildet. Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> .
Turnus des Angebots	Jedes Semester
Arbeitsaufwand	420 Stunden
Dauer des Moduls	1 Semester

Anhang 2: Studien- und Prüfungsleistungen des Bachelor-Studiengangs Philosophie

Module	SWS	LP	Studien- und Prüfungsleistungen
Orientierungsmodul	8	14	Eine Klausur je Veranstaltung; jeweils benotet
Basismodul 1: Geschichte der Philosophie	8	13	Kurzvortrag und Hausarbeit (10 Seiten) oder Kurzvortrag und 3 Kurzessays (jeweils 3 Seiten) in zweien der drei Module, Klausur oder Kurzvortrag und zwanzigminütige mündliche Prüfung im dritten; jeweils benotet. Vgl. § 10.
Basismodul 2: Theoretische Philosophie	8	13	
Basismodul 3: Praktische Philosophie	10	17	
Aufbaumodul 1: Geschichte der Philosophie	4	10	Vortrag und Hausarbeit (15 Seiten) oder Vortrag und 3 Kurzessays (jeweils 5 Seiten) in einem Modul, Vortrag und zwanzigminütige mündliche Prüfung im anderen; jeweils benotet. Vgl. § 10.
Aufbaumodul 2: Disziplinen der Philosophie	6	15	
Wahlmodul 1: Immanuel Kant / Themen der Aufklärungsphilosophie	6	14	Es muss ein Wahlmodul absolviert werden; Vortrag und Hausarbeit (15 Seiten) oder Vortrag und 3 Kurzessays (jeweils 5 Seiten) in einem der Vertiefungsseminare; jeweils benotet. Vgl. § 10.
Wahlmodul 2: Erkenntnis- und Wissenschaftstheorie	6	14	
Wahlmodul 3: Angewandte Ethik	6	14	
Wahlmodul 4: Philosophie der Gesellschaft	6	14	
Ergänzungsfachmodule anderer Wissenschaften	x	60	Werden durch die Institute bzw. Fachbereiche vorgegeben, welche die Module anbieten.
Transdisziplinäre Module zu berufsfeldorientierten Schlüsselqualifikationen	y	10	Werden durch die Einrichtungen vorgegeben, welche die Module anbieten.
Prüfungsmodul: Bachelorarbeit mit Kolloquium	0	14	Schriftl. Bachelorarbeit (12 LP) und Kolloquium über deren Inhalt (2 LP); jeweils benotet
insgesamt:	50 + x + y	180	

Anhang 3: Musterstudienplan

Semester	Fachmodule Philosophie	Ergänzungsfachmodule anderer Wissenschaften	Transdisziplinäre Module	LP
1	Orientierungsmodul (14 LP): PS+TU "Einführung" 8 ; PS+TU "Formale Logik" 6	<i>Ergänzungsfachmodule im Umfang von 60 LP</i>	<i>Schlüsselqualifikationsmodule im Umfang von 10 LP</i>	30
2	Basismodul 1 (13 LP): VL+LK (5) ; PS (4) ; PS (4) Basismodul 2 (13 LP): VL+LK (5) ; PS (4) ; PS (4)			30
3	Basismodul 3 (17 LP): VL+LK (5) ; PS (4) ; PS (4) ; PS (4)			30
<i>Orientierungsmodul und 2 Basismodule, sowie 35 weitere LP-Punkte</i>				
4	Aufbaumodul 1 (10 LP): HS (5) ; HS (5) Aufbaumodul 2 (15 LP): HS (5) ; HS (5) ; HS (5)			30
5	1 Modul aus Wahlmodule 1-4 (14 LP): VL (2) ; SE (6) ; SE (6)			30
<i>mindestens eines der Aufbau- und alle Transdisziplinären Module, insgesamt mindestens 120 LP</i>				
6	Prüfungsmodul 14 LP: Bachelorarbeit (12) ; Kolloquium (2)			30
			insgesamt:	180